
Jahrgang 44/2017

Dienstag, den 17.10.2017

Nr. 52

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Pulheim

- | | | |
|------|---|-----|
| 271. | Bekanntmachung
4. Änderung vom 16.10.2017 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Pulheim –
Abwassergebührensatzung – vom 10. März 2014 | 2-3 |
|------|---|-----|

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

4. Änderung vom ~~16.10.2017~~ der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Pulheim - Abwassergebührensatzung - vom 10. März 2014

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) sowie § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1995 (GV NRW. S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 10.10.2017 folgende 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Pulheim – Abwassergebührensatzung - vom 10. März 2014 beschlossen:

§ 1 - Änderungen (Änderungen unterstrichen)

§ 3 - Schmutzwassergebühren

- (7) Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter Schmutzwasser (bezogen auf den Frischwasserbezug) jährlich 1,82 € / m³.

§ 4 - Niederschlagswassergebühren

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und / oder befestigter und an die städtische Abwasseranlage angeschlossener Fläche i. S. d. Absatzes 1 jährlich 0,87 € / m².

§ 2 - Inkrafttreten

Diese 4. Änderung der Abwassergebührensatzung vom 10. März 2014 tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 4. Änderung der Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese 4. Änderung der Satzung / Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchge-

führt,

- b) die 4. Änderung der Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 16. Oktober 2017

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister